

Nachtrag zum Bevölkerungsschutzgesetz

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Bevölkerungsschutzgesetz vom 29. Juni 2004»² wird wie folgt geändert:

Ingress.

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2003³ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002⁴

als Gesetz:⁵

Art. 9 Politische Gemeinden

¹ Die politischen Gemeinden können **erfüllen die** Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam erfüllen. Sie regeln die Zusammenarbeit durch Vereinbarung.

² Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam zu erfüllen, wenn eine wirksame Aufgabenerfüllung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz es verlangen.

³ Die Gebiete der Bevölkerungsschutzregionen entsprechen jenen der regionalen Zivilschutzorganisationen nach Art. 1^{bis} des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996⁶.

Art. 11 wird aufgehoben.

¹ ABI 2023-00.124.949.

² sGS 421.1.

³ ABI 2003, 2397 ff.

⁴ **Seit 1. Januar 2021 ersetzt durch das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019, SR 520.1.**

⁵ Abgekürzt BevSG. Vom Kantonsrat erlassen am 4. Mai 2004; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juni 2004; in Vollzug ab 1. Januar 2005.

⁶ sGS 413.1.

Art. 11a (neu) Führungsstab
a) Bevölkerungsschutzregion

¹ Die politischen Gemeinden setzen für ihre jeweilige Bevölkerungsschutzregion einen regionalen Führungsstab ein.

² Sie legen durch Vereinbarung Organisation, Aufgaben und Finanzierung der Bevölkerungsschutzregion und des regionalen Führungsstabes fest.

Art. 13 Aufgaben

¹ Der Führungsstab stellt die Führungstätigkeit der Behörde sichererfüllt insbesondere die Aufgaben nach Art. 15, Art. 16b Abs. 2 und Art. 16d Abs. 3 dieses Erlasses.

² Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. ~~Oktober 2002~~ **Dezember 2019⁷.**

³ Der Kantonale Führungsstab:

- a) trifft Absprachen mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland, insbesondere über Vorbereitung und Durchführung von grenzüberschreitenden Einsätzen;
- b) gewährleistet im Einsatz die Koordination **und Kommunikation** mit den Gemeinden, **den regionalen Führungsstäben**, den Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und dem Bund.

Art. 14 Führungsunterstützung
a) Personal

¹ Das von der politischen Gemeinde oder vom Kanton bezeichnete Verwaltungspersonal unterstützt den Führungsstab. **Die Aufgaben des Führungsstabes oder zugunsten von vom Führungsstab bezeichneten Amtsstellen haben Vorrang vor den angestammten Aufgaben.**

² Politische Gemeinde und Kanton können entsprechend ausgebildete Schutzdienstpflichtige einsetzen.

³ Der Führungsstab kann seine Organisation im Einzelfall insbesondere mit politischen Behörden, Vertretungen von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen oder externen Expertinnen und Experten in beratender Funktion erweitern.

Art. 15 b) Aufgaben

¹ Die Führungsunterstützung umfasst insbesondere:

- a) den Betrieb von Führungsstandorten;
- b) ~~das Lagewesen~~ **die Erstellung und Auswertung von Lagebildern sowie die Einschätzung der möglichen Lageentwicklungen;**
- c) die Sicherstellung und die Bedienung der Telematikmittel-;
- d) **die Antragstellung an die zuständigen Behörden sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Aufträge;**
- e) **die Koordination der Aufgabenerfüllung und des Informationsaustauschs mit Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;**
- f) **die Sicherstellung der Information von Behörden und Öffentlichkeit.**

⁷ SR 520.1.

Art. 16 Ausbildung

¹ Der Kanton ist zuständig für die Grund- und Kaderausbildung der Führungsstäbe und des Personals für die Führungsunterstützung.

² Die ~~politische Gemeinde~~ **Bevölkerungsschutzregion** führt regelmässig Übungen für ihren Führungsstab und gemeinsame Übungen mit den Partnerorganisationen durch.

Gliederungstitel nach Art. 16 (neu). 3^{bis}. Lagen und Zuständigkeiten

Art. 16a (neu) Besondere Lage
a) Begriff

¹ Eine besondere Lage liegt vor, wenn die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nicht mehr in der Lage sind, einzeln oder im Verbund für den Schutz, die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen, oder wenn mehrere Teile des Kantonsgebiets von Katastrophen oder Notlagen betroffen sind.

² Der Führungsstab beurteilt, ob die Voraussetzungen der besonderen Lage gegeben sind, und teilt dies den zuständigen Behörden mit.

Art. 16b (neu) b) Zuständigkeiten

¹ In der besonderen Lage gelten vorbehältlich von Abs. 2 dieser Bestimmung die ordentlichen Zuständigkeiten.

² Der Führungsstab:

- a) stellt die Führungstätigkeit der zuständigen Behörden sicher und unterstützt diese bei ihrer Entscheidungsfindung;
- b) koordiniert den Einsatz der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- c) setzt die Beschlüsse der zuständigen Behörden um;
- d) sorgt für eine zeit- und adressatengerechte Kommunikation;
- e) beantragt bei den zuständigen Stellen zusätzliche Ressourcen und Unterstützung;
- f) übernimmt die Gesamteinsatzleitung.

Art. 16c (neu) Ausserordentliche Lage
a) Begriff

¹ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn aufgrund von Katastrophen oder Notlagen Schutz-, Rettungs- oder Sicherheitsmassnahmen für den ganzen Kanton oder für grosse Teile der Bevölkerung erforderlich sind.

Art. 16d (neu) b) Zuständigkeiten

¹ Die Regierung erklärt die ausserordentliche Lage.

² Die Regierung:

- a) trifft die angemessenen und notwendigen Schutz-, Rettungs- und Sicherungsmassnahmen;

- b) erlässt, soweit erforderlich, dringliches Recht nach Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁸.

³ Der Kantonale Führungsstab:

- a) stellt die Führungstätigkeit der Regierung sicher, unterstützt diese bei ihrer Entscheidungsfindung und berät die zuständigen Departemente;
- b) stellt über das zuständige Departement Antrag für Schutz-, Sicherungs- und Rettungsmassnahmen;
- c) nimmt Stellung zu Geschäften der Regierung, welche die ausserordentliche Lage betreffen;
- d) koordiniert den Einsatz der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie die Tätigkeit der regionalen Führungsstäbe;
- e) beantragt bei den zuständigen Stellen zusätzliche Ressourcen und Unterstützung;
- f) setzt die Beschlüsse der Regierung um;
- g) informiert die politischen Gemeinden;
- h) sorgt für eine zeit- und adressatengerechte Kommunikation;
- i) übernimmt die Gesamteinsatzleitung.

Art. 16e (neu) Finanzkompetenzen des Kantonalen Führungsstabes⁹

¹ Der Kantonale Führungsstab kann für die Beschaffung von Material, für Dienstleistungsaufträge oder für den Beizug von Personal nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 500'000.– je Ereignis beschliessen.

² Die Regierung kann dem Kantonalen Führungsstab auf seinen Antrag hin weitere Ausgaben für Beschaffungen, Dienstleistungen und Personalkosten als unumgängliche und dringliche Ausgaben im Sinn von Art. 54 und 55 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹⁰ bewilligen, auch wenn der genaue Verwendungszweck im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht feststeht.

³ Die Regierung berichtet im Rahmen der Staatsrechnung über die vom Kantonalen Führungsstab getätigten Ausgaben.

Art. 18 Führungsstäbe und Führungsunterstützung

¹ Der Kanton trägt die Kurskosten der Grund- und der Kaderausbildung der Angehörigen der Führungsstäbe und des Personals für die Führungsunterstützung.

~~² Kurskosten werden nicht übernommen, wenn eine nach Art. 11 Abs. 2 dieses Erlasses gebotene Mitwirkung der politischen Gemeinde in einem gemeinsamen Führungsstab unterbleibt.¹⁴~~

Art. 23a (neu) Übergangsbestimmung des Nachtrags vom ●●

¹ Die politischen Gemeinden regeln Organisation, Aufgaben und Finanzierung der Bevölkerungsschutzregion und des regionalen Führungsstabes nach Art. 11a Abs. 3 dieses Erlasses innert zweier Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

⁸ sGS 111.1.

⁹ Diese Bestimmung wird nach dem Gliederungstitel «4. Finanzierung» eingefügt.

¹⁰ sGS 140.1.

¹⁴ Art. 96 Abs. 3 KV, sGS 111.1.

II.

1. Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»¹² wird wie folgt geändert:

Art. 99^{bis} (neu) Gesundheitspolizeiliche Massnahmen

¹ Im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiegengesetzes vom 28. September 2012¹³ ordnet die Regierung befristete und gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen in der Volksschule zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit an.

2. Der Erlass «Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980»¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 69^{bis} (neu) Gesundheitspolizeiliche Massnahmen

¹ Im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiegengesetzes vom 28. September 2012¹⁵ ordnet die Regierung befristete und gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen in den Mittelschulen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit an.

3. Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007»¹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 18a d) Vorschriften der Regierung

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) Aufgabenerfüllung und Berichterstattung durch die Berufsfachschulkommission;
- b) welche Zuständigkeiten die Berufsfachschulkommission durch Reglement der Schulleitung übertragen kann.

² Im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiegengesetzes vom 28. September 2012¹⁷ ordnet die Regierung befristete und gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen in der Berufsfachschule zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit an.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹² sGS 213.1.

¹³ **SR 818.101.**

¹⁴ sGS 215.1.

¹⁵ **SR 818.101.**

¹⁶ sGS 231.1.

¹⁷ **SR 818.101.**

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁸

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

¹⁸ Art. 5 RIG, sGS 125.1.